

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 16

Donnerstag, den 22. Dezember 2005

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 01

*Wir wünschen allen Leserinnen
und Lesern des Amtsblattes gesunde
und friedvolle Weihnachtsfeiertage
sowie für das Jahr 2006 viel Glück
und Gesundheit.*



Inhaltsverzeichnis

I. Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A 1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 06.12.2005

- Erweiterung Tagesordnung
- Antrag des Bürgermeisters auf Versetzung in den Ruhestand
- Wahltag Bürgermeisterwahl
- Bewerbungsfrist Bürgermeisterwahl
- Berufung Wahlleiter Bürgermeisterwahl
- Text der Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl
- Beitrittsbeschluss - Gebietsänderungsvereinbarung Luth. Eisleben/Unterrißdorf
- Beitrittsbeschluss - Gebietsänderungsvereinbarung Luth. Eisleben/Polleben
- Abschluss Leihgabevertrag - Verwahrung der Vogelsammlung
- Abschluss Leihgabevertrag - Verwahrung Käfer- u. Schmetterlingssammlung
- Fortführung Fördermaßnahme "Jugendprojekt Katharinenstift - Haus 9/10"
- Jahreshaushaltsrechnung 2004 der Lutherstadt Eisleben
- Jahreshaushaltsrechnung 2004 der ehem. Gemeinde Wolferode
- Hebesatzung OT Rothenschirmbach
- Kreditermächtigung
- Umschuldung von Kommaldarlehen
- Umschuldung Bauspardarlehen
- Umschuldung von Darlehen
- Prüfung einer Klage auf Erfolg
- Erwartungen im Rahmen der Kreisfusion

A 2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

Hauptausschuss am 15.11.2005

- Ausbau K.-Fischer-Straße
- Niederschlagung Straßenausbaubeitrag

A 3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

A 4 Satzungen und Entgeltordnungen

- Haushaltssatzung 2005

A 5 Bekanntmachungen der Verwaltung

A 6 Ausschreibungen

A 7 Informationen des Stadtrates

A 8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

A 9 Termine

B Gemeinde Bischofrode

B 1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode

B 2 Satzungen

C Gemeinde Hedersleben

C 1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 29.11.2005

- Abdeckung ehem. Deponie
- Antrag auf Beschäftigung

C 2 Satzungen

D Gemeinde Osterhausen

D 1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 24.11.2005

- Jugendclub
- Beschulung Grundschüler

D 2 Satzungen

E Gemeinde Polleben

E 1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Polleben

E 2 Satzungen

F Gemeinde Schmalzerode

F 1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode

- Personalangelegenheit

F 2 Satzungen

G Gemeinde Unterrißdorf

G 1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Unterrißdorf

G 2 Satzungen

H Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

I Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Bodenordnungsgesetz, Sonderungsplan Nr. 7/2005 V12-0009-2005
- Amt für Landwirtschaft und Flurneueordnung Süd - Bodenordnungsverfahren Rottelsdorf I, Verf.-Nr.: 611/2 40 EIL 004
- Landkreis Sangerhausen - Satzungsänderung Unterhaltungsverband "Helme"

Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 06.12.2006

Beschluss 12/175/05

Erweiterung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil

Beschluss 12/176/05

Der Stadtrat beschließt:

Auf der Grundlage des § 42, Abs. 4 in Verbindung mit § 112 Beamtengesetz LSA, wird dem Antrag des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben auf Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen mit Vollendung seines 63. Lebensjahres zum 31.01.2006 zugestimmt. Die Vorsitzende des Stadtrates wird beauftragt, die laut Beamtengesetz LSA erforderliche Versetzungsverfügung in den Ruhestand gemäß § 42, Abs. 4 auszufertigen.

Beschluss 12/177/05

Der Stadtrat beschließt, den Wahltag zur Bürgermeisterwahl auf Sonntag, den 26.03.2006, festzulegen.

Sofern eine Stichwahl durchzuführen ist, wird als Wahltag für die Stichwahl der 09.04.2006 festgelegt. Als einheitliche Wahlzeit gilt für beide Termine 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Beschluss 12/178/05

Der Stadtrat beschließt, die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl endet am 27.02.2006, 18.00 Uhr.

Beschluss 12/179/05

Der Stadtrat beschließt, als Wahlleiter der Lutherstadt Eisleben für die Bürgermeisterwahlen Frau Stadtamtsrätin Regina Rösler und Herrn Holger Steinbrecher als Stellvertreter des Wahlleiters zu berufen.

Beschluss 12/180/05

Der Stadtrat stimmt dem Text der Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl zu.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Magdeburger Volksstimme, in der MZ (überregional) im Internet und im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben.

Beschluss 12/181/05

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben fasst folgenden Beitrittsbeschluss zu den Auflagen der Genehmigungsverfügung des Landkreises Mansfelder Land vom 01.12.2005 zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Gemeinde Unterrißdorf.

1. Anlage 5 lautet neu:

Zu § 7 (1) der Gebietsänderungsvereinbarung

Verzeichnis der in der Ortschaft Unterrißdorf geltenden Hebesätze:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
2005	325 v. H.	350 v. H.	325 v. H.

2. In der Anlage 2 zu § 4 (6) der Gebietsänderungsvereinbarung wird Pkt. 5 ersatzlos gestrichen.

Beschluss 12/182/05
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben fasst folgenden Beitrittsbeschluss zu der Auflage der Genehmigungsverfügung des Landkreises Mansfelder Land vom 01.12.2005 zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Gemeinde Polleben:

In der Anlage 2 zu § 4 (6) der Gebietsänderungsvereinbarung wird Pkt. 5 ersatzlos gestrichen.

Beschluss 12/183/05
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beauftragt den Bürgermeister zum Abschluss eines Leihgabevertrages zwischen der Lutherstadt Eisleben und den Kulturstätten des Landkreises Köthener/Anhalt - Naumann-Museum zum 01.01.2006 über die Verwahrung der naturkundlichen und heimatgeschichtlichen Eislebener Vogelsammlung.

Beschluss 12/184/05
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beauftragt den Bürgermeister zum Abschluss eines Leihgabevertrages zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg, Institut für Zoologie zum 01.01.2006 über die Verwahrung der naturkundlichen und heimatgeschichtlichen Eggerschen Käfersammlung und Schmetterlingssammlung.

Beschluss 12/185/05
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Fortführung der Fördermaßnahme "Jugendprojekt Katharinenstift - Haus 9/10" in der Sangerhäuser Straße 12 /13 und stellt im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes Fördermittel in Höhe von 300.000,00 EUR zur Verfügung. Der Eigenanteil der Stadt beträgt 60.000,00 EUR (Zuwendungen ÖSA 34.012,86 EUR zzgl. Anteil Stadt 25.987,14 EUR).

Beschluss 12/186/05

Der Stadtrat beschließt

- 1.) die Jahreshaushaltsrechnung 2004 der Lutherstadt Eisleben und
 - 2.) erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2004 gem. § 108 GO LSA.
- Mit der Jahreshaushaltsrechnung 2004 wurden folgende Ergebnisse ermittelt: (Angaben in EUR)

Bezeichnung	VWH	VMH	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	25.136.381,42	8.277.078,57	33.413.459,99
+ neue HER	0,00	371.364,72	371.364,72
./. Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter KER	71.936,58-	34.918,81-	106.855,39-
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	25.208.318,00	8.683.362,10	33.891.680,10
Soll-Ausgaben	26.764.442,42	7.908.918,29	34.673.360,71
+ neue HAR	48.535,53	993.728,91	1.042.264,44
./. Abgang alter HAR	22.456,15	219.285,10	241.741,25
./. Abgang alter KAR	630,07	0,00	630,07
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	26.789.891,73	8.683.362,10	35.473.253,83
etwaiger Unterschied	1.581.573,73	0,00	1.581.573,73
	Fehlbedarf		Fehlbedarf

ber. Soll-Einnahmen

./.

ber. Soll-Ausgaben

Beschluss 12/187/05

Der Stadtrat der Luth. Eisleben beschließt:

- 1.) die Jahreshaushaltsrechnung 2004 der ehemaligen Gemeinde Wolferode und
- 2.) erteilt dem ehemaligen Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2004 gemäß § 108 GO LSA.

Mit der Jahresrechnung wurden folgende Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2004 ermittelt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
1. Soll-Einnahmen	931.739,75	778.288,41
2. + neue HER	0,00	0,00
3. HER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
4. KER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
5. Summe ber. Soll-Einnahmen	931.739,75	778.288,41
6. Soll-Ausgaben	931.739,75	778.288,41
7. + neue HAR	0,00	0,00
8. HAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	3.405,13
9. KAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
10. Summe ber. Soll-Ausgaben	931.739,75	774.883,28
11. etwaiger Unterschied ber. SE ./.		
ber. SA Überschuss	0,00	3.405,13

Beschluss**12/188/05**

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsatzung für das Gebiet der Lutherstadt Eisleben, Ortsteil Rothenschirmbach.

Satzung
**über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und
Gewerbsteuer für den Ortsteil Rothenschirmbach
der Lutherstadt Eisleben (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790), des §16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2004 (BGBl. II S. 1653), der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 91 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) und der §§1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.12.2005 folgende Hebesatzsatzung für den Ortsteil Rothenschirmbach:

§ 1**Hebesätze**

Die Hebesätze sind für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| - Grundsteuer A | 300 v. H. |
| - Grundsteuer B | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 2**Geltungsdauer**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2006.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 07.12.05

gez. Pfützner
Bürgermeister

Siegel

Beschluss**12/189/05**

Kreditermächtigung

Beschluss**12/190/05**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister - befristet bis 30.03.2006 zur Umschuldung von zwei Kommunaldarlehen

Beschluss**12/191/05**

Umschuldung des Bauspardarlehens (2005/2006)

Beschluss**12/192/05**

Umschuldung von Darlehen (Dezember 2005)

Beschluss**12/193/05**

Rechtliche Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage

Beschluss**12/194/05**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt im Rahmen der Kreisfusion folgende Erwartungen: Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat die Beschlussvorlage für die Kreistagssitzung mit dem Thema "Vorbereitung der Bildung des neuen Landkreises Mansfeld-Südharz und Auswirkung der Kreissitzregelung" zur Kenntnis genommen.

Aus unserer Sicht zeigt die Vorlage nicht deutlich genug, dass der künftige Schwerpunkt der Entwicklung im bisherigen Landkreis Mansfelder Land zu finden ist. Mit der Kreisgebietsreform wird zwar der Sitz der Verwaltung des Landkreises bestimmt, aber nicht zwangsläufig der Sitz aller Einrichtungen, die sich in den zwei Landkreisen befinden und in Zukunft befinden werden. Hier sollte der Landkreis Mansfelder Land entsprechend seinen Größenverhältnisses darauf drängen, dass der größte Teil von nachgeordneten Einrichtungen seinen Sitz im bisherigen Landkreis Mansfelder Land hat.

Die Lutherstadt Eisleben betrachtet den Sitz der Sparkasse als nicht disponibel, sondern als unverrückbare Forderung den Sitz in der Lutherstadt Eisleben zu belassen.

Die Lutherstadt Eisleben erwartet, dass der Sitz

- des Finanzamtes,
 - des Amtsgerichtes,
 - des Polizeireviers,
 - der Landesbühne,
 - der Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie
 - der Agentur für Arbeit in Eisleben
- bleiben.

Ebenso erwartet die Lutherstadt Eisleben eine bessere Verzahnung zum Ballungszentrum Mitteldeutschland. Die Lutherstadt Eisleben bittet darum, dass innerhalb des ÖPNV die Verkehrsgesellschaft Südharz Mitglied des Mitteldeutschen Tarifverbundes wird.

A2 Beschlüsse**der beschließenden Ausschüsse****Hauptausschuss am 15.11.2005****Beschluss****HA12/36/05**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Variante Nr. 2 für den geplanten Ausbau der Karl-Fischer-Straße, unter der Voraussetzung, dass maximal 10 Stellplätze einzuplanen sind.

Beschluss**HA12/37/05**

Verlängerung der befristeten Niederschlagung eines Straßenausbaubeitrages

A4 Satzungen und Entgeltordnungen**1. Haushaltssatzung 2005**

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 sowie Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72, Seite 852 und 856), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in der Sitzung am 27.09.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	22.720.700 EUR
in der Ausgabe auf	30.962.900 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	10.136.400 EUR
in der Ausgabe auf	10.136.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 725.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.457.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Höhe, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind für die Lutherstadt Eisleben (ohne Ortsteile Volkstedt, Wolferode, Rothenschirmbach) für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für den Ortsteil Volkstedt für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für den Ortsteil Wolferode für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind für den Ortsteil Rothenschirmbach für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

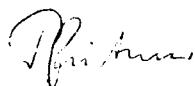
§ 6

(1) Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes und des Landkreises sowie Mittel vom Arbeitsamt sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel, im Haushaltssoll fortzuschreiben.

(2) Nichtverbrauchte Mittel der unter 1 genannten Maßnahmen sind in das Folgejahr übertragbar, soweit die mittelbewirtschaftende Stelle dies zulässt.

(3) Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen vom Bund, vom Land und vom Landkreis bleiben die Ausgabeansätze bis zum Eingang des Bewilligungsbescheides gesperrt.

Lutherstadt Eisleben, den 9.12.2005



Peter Pfützner
Bürgermeister



Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2005

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 140 Abs. 1 Gemeindeordnung den Beitritt der Lutherstadt Eisleben zu der vom Landkreis Mansfelder Land vom 27.10.2005 (Az. 15.21.33) im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zur Haushaltssatzung 2005 der Lutherstadt Eisleben ergangenen Entscheidung:

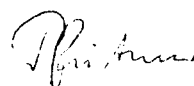
- I. Von einer erneuten Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2005 (Beschluss-Nr. S 2/154/05) wird abgesehen.
- II. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung auf 725.600, – EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird bis zu einem Betrag in Höhe von 620.000, – EUR erteilt.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Der Kredit ist erst in Anspruch zu nehmen, wenn die zu finanzierenden Maßnahmen zur Zahlung fällig werden.
2. Die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungsprogramm für das Haushaltsjahr 2006 ist bis zum 28.02.2006 zu beschließen. Das Haushaltskonsolidierungsprogramm ist entsprechend den Vorschriften zu beschließen und vorzulegen. Im Haushaltskonsolidierungsprogramm ist gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.
3. Die Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungsprogramms sind konsequent umzusetzen und zu erweitern.

4. Die freiwilligen Zuschüsse sind weiterhin zu reduzieren.
 5. Alle Einnahmemöglichkeiten gemäß § 91 GO LSA sind auszuschöpfen.
 6. Die Personalentwicklungskonzeption der Lutherstadt Eisleben ist weiter fortzuführen.
 7. Gemäß § 29 GemHVO hat der Bürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu erlassen.
- III. Die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 1.834.300, – EUR des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen (VE) wird versagt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 8.000.000, – EUR festgesetzt. Gemäß § 102 GO LSA wird der Kassenkredit zur Kenntnis genommen.
- V. Der teilweisen Verwendung der Investitionshilfe nach § 11a Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Verringerung des Defizits im Verwaltungshaushalt wird zugestimmt.

Lutherstadt Eisleben, den 9. Dezember 2005



Peter Pfützner
Bürgermeister

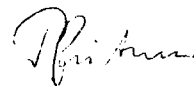


Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 und der ergänzende Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 27.12.2005 bis 13.01.2006 während der Dienstzeit im II. Verwaltungsgebäude, Münzstr. 10 der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Zimmer 8, aus.

Lutherstadt Eisleben, den 9. Dezember 2005



Pfützner
Bürgermeister



C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 29.11.2005

Beschluss HED7/22/2005

Der Gemeinderat beauftragt den Bm Herrn Schreiber eine Konzeption zu erarbeiten, in der aufgezeigt wird, ob es andere Anbieter und umweltfreundlichere Projekte zur Abdeckung der ehemaligen Deponie gibt und ob der Termin 31.12.2006 gehalten werden kann.

Beschluss HED7/23/2005

Antrag auf Beschäftigung

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 24.11.2005

Beschluss Osth10/35/2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die Eröffnung eines betreuten Jugendclubs in der ehemaligen Freibadgaststätte.

Beschluss Osth10/36/2005

Der Gemeinderat beschließt, die Beschulung der Grundschüler aus der Gemeinde Mittelhausen in der Grundschule Osterhausen

zuzulassen. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Gemeinde Mittelhausen eine Vereinbarung zum Gastschulbeitrag zu schließen, welcher 600,— EUR je Grundschüler und Schuljahr betragen soll.

F Gemeinde Schmalzerode

F1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 13.10.2005

Beschluss SCHM5/13/2005
Personalangelegenheit

I Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Freimarkt 9 - 15
06333 Hettstedt

Sonderungsbehörde

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz- BoSoG Sonderungsplan Nr. 7/2005 V12-0009-2005

In der Gemeinde: **Lutherstadt Eisleben**, Gemarkung: **Lutherstadt Eisleben**, Flur: **10**, Flurstücke: **42/199, 240, 298, 303, 334, 385, 515, 519, 712 und 780**, ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Gesetzes vom 21.8.2002 eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch soll die Reichweite unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden. Die Sonderungsbehörde ist das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation**

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom 30.12.2005 bis 30.01.2006 in den Diensträumen der oben genannten Behörde

während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dringlichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dringlicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

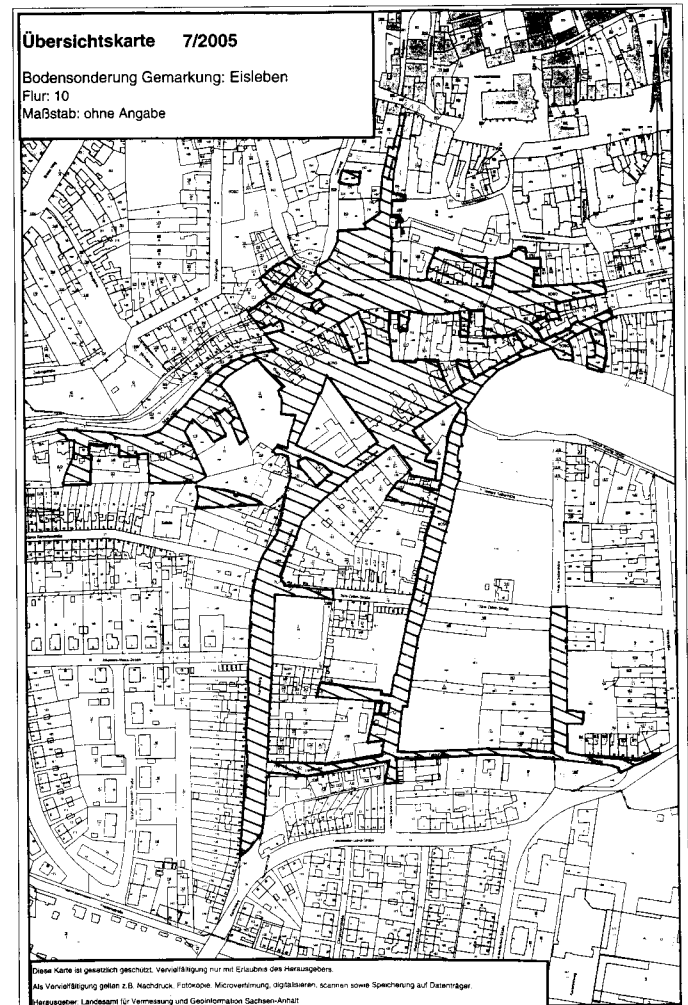
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hettstedt, 05.12.2005

Im Auftrag



Thorsten Seeck



Amt für Landwirtschaft und

Halle, 08.12.2005

Flurneuordnung Süd

Außenstelle Halle

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Rottelsdorf I

Verf.-Nr.: 611/240 EIL 004

Ladung zum Anhörungstermin

nach § 59 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten nach § 10 Nr. 1 und Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd, Außenstelle

Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 302, 06114 Halle/S. in der Zeit vom **16.01.2006 bis 30.01.2006** während der Dienststunden aus.

Die Karten "Einlagekarte" und "Landabfindungskarte" liegen auch in den nachfolgenden Verwaltungsgemeinschaften aus:

- Verwaltungsgemeinschaft Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben (Dez. 3, Klosterstr. 23)
- Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt, Markt 1, 06347 Gerbstedt
- Verwaltungsgemeinschaft Seegebiet Mansfelder Land, Erdeborner Str. 7, 06317 Röblingen am See
- Verwaltungsgemeinschaft Westlicher Saalkreis, Am Rathaus 31, 06198 Salzmünde

Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung

Die im Folgenden aufgeführten Flurstücke grenzen an das Bodenordnungsverfahren an:

Gemarkung Flur Flurstück

Rottelsdorf	1	78/17, 78/18, 92, 93, 94, 97, 98, 101, 107, 108, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 124, 141, 142, 143, 144, 145, 150, 156, 158, 159, 160, 166, 195, 196, 197, 198, 205, 206, 208, 225, 226, 237, 238, 239, 241, 242, 280, 291, 292
Bösenburg	1	1
	2	1, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 195, 196, 197, 201, 202, 203, 205, 206, 208, 211, 212, 213, 214, 221, 222, 223, 225, 226, 229, 240, 243, 244, 245, 248, 249, 251, 252, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 269, 273, 280, 324, 330
Burgsdorf	2	96, 97, 100, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 134, 135, 136, 137, 156, 158, 159, 161, 164, 183, 184, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 195, 196, 197, 199, 200, 202, 204, 205, 248, 249
Dederstedt	1	3/1, 2/1, 2/2, 2/3, 10, 3/1, 4/1, 4/2, 18/5
	2	21/1
Hedersleben	1	1/63, 10/2, 21/1
	2	6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/14, 59, 78/4, 121/2, 126/3, 144/8, 153/5
	3	5/1, 5/2, 7/1, 7/2, 7/3, 7/59, 8/2, 57/6
Freist	2	1/2
	3	8
	5	76, 99, 106, 116/3
	6	16/4, 23/1, 25, 26, 27, 51, 52, 55, 75/1, 78/1, 79/2, 95/1, 96/1, 97/2, 139/70, 160/94
Heiligenthal	6	7/1, 27/6
	7	14/4
	20	43, 44
Polleben	5	12/1, 12/2, 29/9
	6	2/10, 7/1, 13/6, 19/8, 80/6
	7	45/5, 45/8, 45/42, 49, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52
Beesenstedt	1	1/1, 32, 36, 37, 38
	2	2/1, 3, 4, 5/4, 5/6, 14, 19
	12	1/1, 1/2, 15/1, 15/2, 15/82, 18/2, 18/3, 36/11

Die Grenze des Verfahrensgebietes mit den vorgenannten Flurstücken ist im erforderlichen Umfang entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen und mit den vorgefundenen Grenzmarken und Grenzeinrichtungen verglichen worden (Grenzermittlung). Der Grenzverlauf der o. g. Flurstücke wurde hierbei nicht verändert.

Der Verlauf der Grenze des Verfahrensgebietes mit den o. g. Flurstücken wird so festgestellt, wie es die Grenzermittlung ergeben hat (Grenzfeststellung).

Die festgestellte Grenze des Verfahrensgebietes mit den o. g. Flurstücken und die im Verfahrensgebiet liegenden neuen Abfindungsflächen werden im erforderlichen Umfang durch Grenzmarken gekennzeichnet (Abmarkung).

Die Grenzfeststellung und Abmarkung wird gem. § 18 (2) des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716) und § 7 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG

LSA) vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 569), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), mit dem Bodenordnungsplan bekannt gegeben.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 10 Nr. 1 und Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsverfahrens nach § 59 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) sowie zur Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung der Grenze des Verfahrensgebietes nach § 63 (2) i. V. m. § 56 Satz 2 FlurbG wird bestimmt auf

Dienstag, den 31.01.2006 in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 15.30 Uhr

im Amt für Landwirtschaft und Flurbereinigung Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 302, 06114 Halle. Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes sowie die Grenzfeststellung und Abmarkung zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen.

Falls kein Widerspruch erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Auftrag



Hindorf



Landkreis Sangerhausen Der Landrat

Kreisverwaltung Sangerhausen
Postfach 35, 06511 Sangerhausen

Genehmigung der Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Helme"

Hiermit genehmige ich die Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Helme" gemäß § 104 Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186 ff.), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 (GVBl. LSA S. 208).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlage sollen so viel Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sangerhausen, 14.11.2005

In Vertretung



Koch

Mit Beschluss des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes "Helme" vom 23.09.2005, Beschluss-Nr.: 12-4/05, wird die Satzung wie folgt geändert:

Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Helme" vom 09. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Sangerhausen am 20. März 2001

Artikel 1

1. § 2 Nr. 4. erhält folgende Fassung:
"4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung."
2. § 3 Abs. 1 Nr. 2. werden die Wörter "die Eigentümer oder, falls diese nicht zu ermitteln sind", vorangestellt.
3. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband Anlagen zur Be- und Entwässerung herstellen, beschaffen, betreiben, unterhalten und beseitigen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfalle aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Ent- und Bewässerung" enthalten sind."
4. § 5 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
"Die Amtszeit der Schaubeauftragten entspricht der Amtszeit der Ausschussmitglieder." In Absatz 3 Satz 3 werden anstelle der Wörter "§ 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzverbände" die Wörter "§ 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannte Vereine" eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 5 wird "50.000,00 DM" durch "25.000,00 Euro" ersetzt.
b) Nach Nr. 10 wird Nr. 11 angefügt:
"11 Beschlussfassung über die zu berufenden Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen."
6. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Ausschuss besteht aus 15 ordentlichen Mitgliedern sowie 3 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig."
b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Zum ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird." Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
Für die Benennung der Berufenen gilt Absatz 11."
c) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig."
d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "mitzubestimmen" durch die Wörter "mit zu stimmen" ersetzt.
e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
"(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los."
f) In Abs. 10 Satz 1 werden nach dem Wort "Sitzungen" die Wörter "der Verbandsversammlung" eingefügt.
In Satz 3 wird das Wort "Ausschussmitglied" durch das Wort "Verbandsmitglied" ersetzt.
g) Nach Abs. 10 wird Abs. 11 neu angefügt:
"(11) Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss 3 Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen nach Vorschlag als Berufene in den Verbandsausschuss. Unter den Berufenen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der in Satz 1 genannten Flächen befinden. Vor der Berufung sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 32 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu

Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder."

7. In § 10 wird nach Abs. 3 der Abs. 4 neu angefügt:
"(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 9 Absatz 10 entsprechend."
8. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses"
b) Nach Abs. 1 wird Abs. 2 neu eingefügt:
"(2) Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammengenommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil."
c) Der bisherige Abs. 2 wird "Abs. 3" neu. Der bisherige Abs. 3 entfällt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort "im" die Wörter "Rechtsbehelfsverfahren und" eingefügt.
b) In Abs. 1 Nr. 6 werden der Wert "50.000,00 DM" im ersten Halbsatz durch den Wert "25.000,00 Euro" sowie im zweiten Halbsatz der Wert "5.000,00 DM" durch den Wert "2.500,00 Euro" ersetzt.
c) In Abs. 1 Nr. 7 wird der Wert "50.000,00 DM" im letzten Halbsatz durch den Wert "25.000,00 Euro" ersetzt.
10. § 18 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:
"(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 9 Absatz 10 entsprechend."
11. a) In § 22 Abs. 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort "Vorstandsmitglieder" die Wörter "und Ausschussmitglieder" eingefügt.
b) In § 22 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird das Wort "Mitglieder" durch das Wort "Verbandsmitglieder" ersetzt.
12. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind."
13. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Für die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung auf die vorteilhabenden Mitglieder nach den tatsächlich entstehenden Kosten."
14. In § 32 Abs. 1 werden nach den Wörtern "Landkreis Sangerhausen", ein Komma und die Wörter "im Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt" eingefügt.
15. In § 34 Abs. 1 Nr. 2. wird der Wert "100.000,00 DM" durch den Wert "50.000,00 Euro" ersetzt.
16. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "am Tag nach der Bekanntmachung" durch die Wörter "mit dem jeweils in der Änderungssatzung festgelegten Zeitpunkt" ersetzt.

Artikel 2

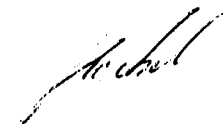
In-Kraft-Treten: Die Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Helme" tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Riethordhausen, 10.11.2005



Stickele
Verbandsvorsteher

ausgefertigt am 16.11.2005



Stickele
Verbandsvorsteher